

Ausfertigung



Amtsgericht Northeim

Geschäfts-Nr.:
3 C 472/10 (IV)

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Verkündet am: 23.12.2010

Harms, Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

der Firma SWN Stadtwerke Northeim GmbH vertr. d. d. GF, Am Mühlenanger 1,
37154 Northeim
Geschäftszeichen: 27884-23626

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Kappuhne und Partner, Am Münster 28,
37154 Northeim
Geschäftszeichen: 1127/10 rs-ks

gegen

- 1.
- 2.

Beklagte

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2: Rechtsanwältin Johanna Feuerhake, Geiststraße 2,
37073 Göttingen
Geschäftszeichen: 179/09

hat das Amtsgericht Northeim auf die mündliche Verhandlung vom 23.11.2010 durch
den Richter am Amtsgericht Bode

für Recht erkannt:

- 1.) Die Klage wird abgewiesen.
- 2.) Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.
- 3.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- 4.) Der Klägerin wird gestattet, die vorläufige Vollstreckung durch die Beklagten durch Sicherheitsleistungen in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand

Aufgrund eines Liefervertrages vom 08.03.2005 belieferte die Klägerin das Haus der Beklagten, mit Strom und Gas. Gegenstand der Klage sind ausstehende Restforderungen der Klägerin aus den Jahresabrechnungen für das Jahr 2008 vom 05.02.2009 und für das Jahr 2009 vom 04.02.2010.

Die Klägerin trägt zu der Jahresrechnung für das Jahr 2008 vor, es sei aufgrund des abgelesenen Strom- und Gasverbrauchs ein Gesamtbetrag von 1.579,66 Euro geltend gemacht worden. Hinzu komme ein aufgelaufener Forderungsbetrag der Jahresabrechnung vom 04.02.2008 in Höhe von 424,03 Euro. Abzüglich von insgesamt 1.200,00 Euro Abschlagszahlungen verbleibe ein offener Betrag in Höhe von 803,69 Euro. Zu der Rechnung für das Jahr 2009 trägt die Klägerin einen Gesamtforderungsbetrag von 1.568,37 Euro vor. Abzüglich angeforderter Abschläge sowie zuzüglich bestehender Forderungen bestehe noch ein offener Betrag in Höhe von 1.172,06 Euro.

Weiter vertritt sie die Auffassung, es handele sich bei dem zugrundeliegenden Vertrag um einen Tarifikundenvertrag, auf den die AVBGasV bzw. die GasGVV unmittelbar anzuwenden sei. Vorgenommene Preiserhöhungen seien angemessen und entsprächen der Billigkeit, die Klägerin sei auch berechtigt, einseitig eine Preisänderung vorzunehmen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagten zu verurteilen, der Klägerin 1.297,06 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie vertreten die Auffassung, zwischen den Vertragsparteien würden die alten Preise fortgelten, so dass sie alternative Berechnungen zu diesem Preis durchgeführt hätten. Danach seien alle berechtigten Forderungen der Klägerin ausgeglichen. Weiter vertreten sie die Auffassung, zwischen den Parteien bestehe ein Normsonderkudentarifvertrag. Deshalb sei die GasGVV bzw. AVBGasV nicht

unmittelbar auf den vorliegenden Vertrag anwendbar. Eine entsprechende Anwendung sei vertraglich nicht vereinbart gewesen. Ein Recht zur einseitigen Preisänderung bestehe daher nicht. Weiter vertreten die Beklagten die Auffassung, die Klägerin habe einen hinreichenden Billigkeitsnachweis nicht erbracht. Schließlich sind die Beklagten der Meinung, die erteilten Abrechnungen seien inhaltlich falsch und daher nicht fällig. Die Abschläge seien in entsprechender Anwendung des § 12 Abs. 1 GasGVV nicht ordnungsgemäß berücksichtigt worden. Hilfsweise machen die Beklagten ein Zurückbehaltungsrecht geltend.

Zu den weiteren Einzelheiten im Vorbringen der Parteien wird Bezug genommen auf die wechselseitig eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist nicht begründet. Die streitgegenständlichen Forderungen stehen der Klägerin in der geltend gemachten Form nicht zu.

Zur Entscheidung des Rechtsstreits kann dahinstehen, ob es sich bei dem streitgegenständlichen Versorgungsvertrag um einen Tarfkundenvertrag oder einen Normsonderkundertarifvertrag handelt. Denn die Klägerin hat einen hinreichenden Billigkeitsnachweis gemäß § 315 BGB nicht erbracht.

Im Zuge des Rechtsstreits hat sie in diesem Zusammenhang ein Testat der
vorgelegt, das allerdings nur für die Zeit bis zum 01.04.2007 gilt. Für die hier streitigen Zeiträume 2008 und 2009 trifft es folglich keinerlei Aussage.

Die Klägervertreter haben zwar mit nachgelassenem Schriftsatz vom 14.12.2010 ein weiteres Testat der
Treuhandgesellschaft für den Zeitraum vom 01.01.2004 bis zum 31.12.2009 vorgelegt, dies ist jedoch verspäteter Sachvortrag, der gemäß § 256 a ZPO unberücksichtigt bleiben muss.

Zwar war der Klägerin hinsichtlich des Schriftsatzes der Beklagtenvertreterin vom 22.10.2010 Schriftsatznachlass gewährt worden. Dies hat zur Folge, dass sich die Klägerin zum neuen Tatsachenvortrag in jenem Schriftsatz hätte innerhalb der Schriftsatzfrist äußern können. Der Schriftsatz enthält jedoch lediglich

Rechtsausführungen. Ein fehlendes Testat für den hier streitgegenständlichen Zeitraum wurde von der Beklagtenvertreterin bereits in der Klageerwiderung vom 12.11.2009 gerügt. Bei der jetzigen Vorlage eines weiteren Testats handelt es sich deshalb um neuen Sachvortrag, der von der Gewährung der Schriftsatzfrist nicht umfasst war.

Im Übrigen dürfte auch der Inhalt der Testate nicht den von der Rechtsprechung **aufgestellten** Kriterien entsprechen. Es lässt sich den Testaten nämlich nicht **hinreichend** konkret entnehmen, welche tatsächlichen Bezugskostensteigerungen **aufgrund welcher Verträge** vorhanden waren und inwieweit es der Klägerin möglich **gewesen wäre**, entsprechende Bezugskostensteigerungen durch rückläufige Kosten in **anderen Bereichen** aufzufangen. Die Testate erschöpfen sich vielmehr in kurzen **statistischen Auflistungen**, deren Richtigkeit und Bezugsgrößen sich aus dem Testat **selbst nicht weiter** nachvollziehen lassen. Soweit die Klägerin darüber hinaus **Zeugensbeweis** anbietet, konnte diesem nicht nachgegangen werden, weil es sich insoweit um einen unzulässigen Ausforschungsbeweis gehandelt hätte. Die zu beweisenden Tatsachen sind von der Klägerin nicht hinreichend konkret benannt worden. Das Gericht schließt sich insoweit den rechtlichen Bedenken der Beklagtenvertreterin an, macht sie sich zu Eigen und nimmt auf diese zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug.

Auf die Frage, ob die geltend gemachten Rechnungen möglicherweise noch nicht fällig sind, weil sie nicht hinreichend nachzuvollziehen sind, kommt es angesichts des Vorgesagten zur Entscheidung des Rechtsstreits nicht weiter an.

Soweit die Klägerin die Beklagten im Schriftsatz vom 15.09.2010 darauf verweist, diese würden sich nicht vertragstreu verhalten, indem sie die Leistungen der Klägerin weiter über Jahre abnahmen, jedoch nicht den vollständigen Preis bezahlen würden und die Beklagten auf das ihnen zustehende Kündigungsrecht verweist, verfängt dieses Argument im Ergebnis nicht. Auch wenn den Beklagten ein Kündigungsrecht zusteht und es ihnen freisteht, sich einen anderen Versorger zu suchen, entbindet dies die Klägerin nicht von ihrer vertraglichen Verpflichtung, ordnungsgemäß abzurechnen und vorgenommene Preiserhöhungen transparent nachvollziehbar und ggf. beweisbar darzulegen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den §§ 708
Nr. 11, 711 ZPO.

Bode

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Northeim, den 28.12.2010

Jam
Harms, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

